

10.11.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Modernisierung und Strkung der beruflichen Bildung

Bundesministerium
fr Bildung
und Forschung
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 8. November 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

in seiner Entschlieung vom 29. November 2019 zum Gesetz zur Modernisierung und Strkung der beruflichen Bildung (BR-Drucksache 559/19 (Beschluss)) hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten,

die Prfung, ob die Einfhrung eines nationalen Bildungsregisters mglich ist, abzuschlieen und die Lnder ber das Ergebnis der Prfung zu informieren (Ziffer 1 der Entschlieung);

die Neuregelung des § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Evaluation zu unterziehen. Dabei soll insbesondere berprft werden, ob nicht zur bisherigen Regelung des § 15 BBiG zurckgekehrt werden sollte (Ziffer 3 der Entschlieung).

siehe Drucksache 559/19 (Beschluss)

Darüber hinaus wurde die Bundesregierung gebeten, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu überprüfen, ob der Vorschlag des Bundesrates umgesetzt werden sollte, die Einsetzbarkeit zweier Prüfer zur abschließenden Prüfung auch auf flüchtige Prüfungsleistungen auszudehnen (Ziffer 4 der EntschlieÙung).

Zu den vorgenannten Prüfbitten kann ich Ihnen folgenden Sachstand übermitteln:

Zu Ziffer 1

Die rechtliche Prüfung zur datenschutzkonformen Einrichtung eines Bildungsregisters, das die benötigten Bildungsmerkmale für den Registerzensus und Verlaufsdaten aus bundesrechtlich geregelten Statistiken enthält, dauert noch an. Wann das Ergebnis der Prüfung vorliegen wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Dies hängt u.a. von den Entwicklungen beim Registerzensus und vom Ausgang unserer Gespräche mit der KMK ab.

Zu den Ziffern 3 und 4

Die Novelle des Berufsbildungsgesetzes vom 1. Januar 2020 enthält eine Evaluationsklausel (§ 105 BBiG), gemäß derer die Regelungen zur Mindestvergütung, zu Prüferdelegationen und die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG (sog. Rückfalloption) fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch das BIBB wissenschaftlich evaluiert werden sollen.

Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert zu evaluieren, ob bei den eingeführten Fortbildungsstufen nach BBiG und Handwerksordnung (HwO) struktureller oder qualitativer Nachbesserungsbedarf besteht. Diese Ergebnisse sollen ebenfalls in fünf Jahren vorliegen (BT-EntschlieÙung BT-Drs. 19/14431, S.16).

Bereits heute zeichnet sich ab, dass einzelne Evaluationsfragen voraussichtlich lediglich annäherungsweise beantwortet werden können, da die zum Ende der Evaluation gesammelten Umsetzungserfahrungen aufgrund des kurzen Zeitabstandes zwischen Gesetzesnovellierung und Evaluation aller Wahrscheinlichkeit nach keine großen Fallzahlen erreichen werden.

Als weitere Herausforderung für die Evaluation in allen zu untersuchenden Teilprojekten stellt sich die bereits seit Beginn der Novellierung auftretende Corona-situation dar, da durch sie Neben- oder Verfälschungseffekte auf zu evaluierende Faktoren eintreten können. Dies gilt in besonderem Maße für die vom Bundesrat

erbetenen Evaluationsthemen, da bspw. die neuen Freistellungsregelungen gem. § 15 BBiG durch vermehrtes Homeoffice, Kurzarbeit, Betriebs- und Berufsschulschließungen in vielen Fällen nicht in vorgesehener Form praktiziert werden konnten. Auch die Auswirkungen der Einsetzung von neuen Prüferdelegationen in Form einer Entlastung ehrenamtlich Prüfender lassen sich nach lediglich zwei Jahren Gesetzesvollzug noch nicht zuverlässig beurteilen.

Der vom Bundesrat gesetzte Berichtstermin zwei Jahre nach Inkrafttreten der Novelle hat sich daher als deutlich zu früh erwiesen, um belastbare Ergebnisse zu erzielen.

Die Evaluationsaufträge des Bundesrates sollen daher gemeinsam mit der Evaluation nach §105 BBiG und dem Evaluationsauftrag des Deutschen Bundestages in einem „Paket“ abgearbeitet und Ergebnisse nach fünf Jahren vorgelegt werden. Hierzu hat das BMBF das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) mit der Gesamtevaluation beauftragt.

Über die Ergebnisse der Evaluation wird das BMBF den Bundesrat nach Abschluss der Untersuchung selbstverständlich unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jens Brandenburg